



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 41 vom 12. Oktober 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordes holm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordes holm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordes holm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordes holm.

Gemeinde Bordes holm

Öffentliche Auslegung der 3. (vorhabenbezogenen) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Bordes holm gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung Bordes holm in der Sitzung am 27.09.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. (vorhabenbezogenen) Änderung des Bebauungs-planes Nr. 17 der Gemeinde Bordes holm „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“ und die Be-gründung für den Bereich der „Alten Post“, Lindenplatz 14, einschließlich einer benachbarten Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes an der Wildhofstraße

liegen vom

21. Oktober 2022 – 21. November 2022

in der Amtsverwaltung, Rathaus, Mühlenstr. 7, 24582 Bordes holm (Foyer bzw. Zimmer 310) zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.30 – 12.00 Uhr

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Bordes holm unter der Adresse www.bordes holm.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Das Gebiet der 3. (vorhabenbezogenen) Änderung des Bebauungs-planes Nr. 17 „Nördliche Klosterinsel samt Zufahrt“ ist der beige-fügte Planzeichnung zu entnehmen.

Das Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt; von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

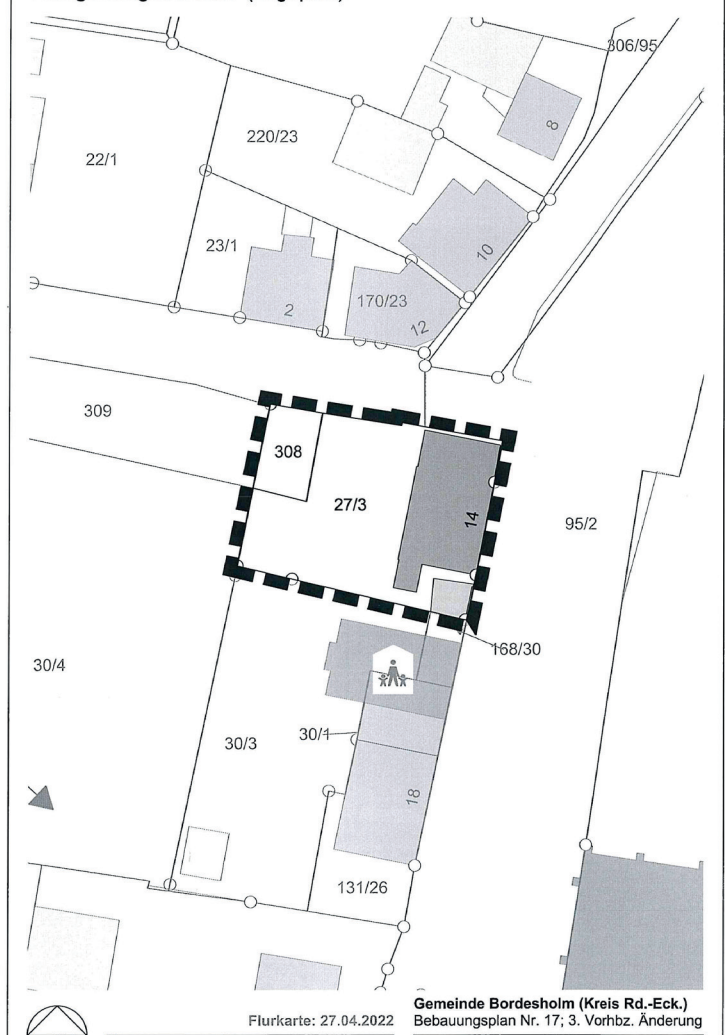
Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorhabenbezogene Änderung des Bebauungs-planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungs-planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Bordes holm, den 10.10.2022 – Der Bürgermeister

Plangeltungsbereich (Lageplan)



Die Wattenbeker Seniorengruppe „Mach mit“

lädt zum Herbstfest /Oktoberfest

am Mittwoch, dem 26. Oktober 2022 um 15.30 bis 18.30 Uhr

ins Gemeindezentrum Reesdorfer Weg 4b ein.

Für musikalische Unterhaltung und das leibliche Wohl ist gesorgt.

Es gibt Krustenbraten mit Sauerkraut und Kartoffelgratin.

Unkostenbeitrag 15,00 Euro pro Person. Wir freuen uns auf ein paar schöne Stunden.

Anmeldung bis zum 24.10.2022 bei Frau Sabine Gebhardt. Telefon: 04322-9924

Wattenbek, den 12. Oktober 2022 - Der Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 41 vom 12. Oktober 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordes holm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordes holm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordes holm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordes holm.

Gemeinde Bordes holm

Neuwahl des Beirates der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Bordes holm

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates Bordes holm lädt satzungsgemäß alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres dauerhaft aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, zur Neuwahl des Seniorenbeirates in der Versammlung der Seniorinnen und Senioren ein.

Die Versammlung findet am

**Mittwoch, dem 02. November 2022, um 15.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Amtes Bordes holm,
Mühlenstraße 7, 24582 Bordes holm,**

statt.

Der Seniorenbeirat ist ein von den Seniorinnen und Senioren demokratisch gewähltes Gremium, welches die Interessen älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger gegenüber der kommunalen Verwaltung und Gemeindevertretung wahren und durchsetzen soll.

Die Wahlzeit beträgt vier Jahre.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht über die Tätigkeit des Seniorenbeirates
3. Wahl des neuen Seniorenbeirates
 - a.) Wahl des Wahlausschusses
 - Wahl einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters
 - Wahl von zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern
 - Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
 - b.) Wahl der 7 Mitglieder des Seniorenbeirates

Bislang haben folgende Bewerberinnen und Bewerber ihre Einwilligung zur Kandidatur bekannt gegeben: **Barbara Barkmann, Volker Barkmann, Karin Pohl, Brigitta von Possel, Gesa Pankus, Ute Pegoli, Maren Strzelczyk und Michael Klenner**. Weitere Bewerber/-innen können bis zum Zeitpunkt der Wahl benannt werden. Einwohnerinnen und Einwohner, die an einer Teilnahme am Seniorenbeirat interessiert sind, mögen sich bitte mit Herrn Ladehoff vom Amt für Bürgerdienste des Amtes Bordes holm (Tel. 04322/695-190; Rathaus Zimmer E11) in Verbindung setzen. Gerne werden auch allgemeine Auskünfte zum Aufgabengebiet des Seniorenbeirates oder zum Wahlverfahren beantwortet.

4. Seniorencafé

Alle Teilnehmer/-innen sind herzlich zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Den neu gewählten Mitgliedern können Wünsche und Anregungen für die künftige Tätigkeit im Beirat mit auf den Weg gegeben werden.

Bordes holm, 05.10.2022

Gemeinde Bordes holm
Der Bürgermeister
Ronald Büsow



Amt Bordes holm
Der Amtsdirektor



Gemeinde Bordes holm
Der Bürgermeister

KONTRASTE! – Kunst im Rathaus Bordes holm

Eine Ausstellung vom 06.10.2022 – 31.12.2022

Liebe Mitbürger*innen des Bordes holmer Landes,

wir freuen uns, Ihnen die kontrastreichen Arbeiten im Acryl- und Mischtechnik der Künstlerin Antje Scheidler im Bordes holmer Rathaus vorstellen zu können.

Nach einer technischen Ausbildung und verschiedenen wirtschaftlichen Aufgaben war Antje Scheidler mehr als 10 Jahre beruflich in der Jugend- und Erwachsenenbildung tätig. Heute arbeitet sie in einem eigenen Atelier der Ateliergemeinschaft „Kunstwerft Korügen 9“ in Heikendorf. Spaß am Experimentieren, die Leidenschaft zur Natur und zum Element Wasser, Bilder im Kopf und der Blick in den Tag sind die Grundlage ihres bildnerischen Schaffens.

Im Jahr 2009 begann Antje Scheidler, neben verschiedenen ehrenamtlichen Aufgaben, mit dem Hobby der Acryl-Malerei. Anfangs standen dabei ihre Sommeraktivitäten (Segeln in der Ostsee) und damit besonders maritime Bilder im Vordergrund. Heute beschäftigt sie sich zusätzlich gerne mit abstrakten und floristischen Arbeiten. Farbe und Farbkombinationen werden dabei schnell zur Leidenschaft und lassen Raum und Zeit vergessen. Hinzu kommt seit einiger Zeit die Gestaltung von sportlichen Skulpturen.

Interessiert und aufgeschlossen für neue Ideen, Materialien und Techniken, lässt sich Antje Scheidler gerne durch regelmäßige Weiterbildungen inspirieren. Zusätzlich plant die Künstlerin seit mehreren Jahren gerne Ausstellungen in Firmen und öffentlichen Einrichtungen. Auch die Teilnahme an den jährlich stattfindenden Kieler Ateliertagen gehört dazu.

Unter dem Titel „KONTRASTE!“ freuen wir uns nun, Antje Scheidler mit ihren Bildern als Gast im Rathaus begrüßen zu können.

Die Ausstellung wird **in der Zeit vom 6. Oktober 2022 – 31. Dezember 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus zu sehen sein.

Wir laden Sie ganz herzlich zu einem Besuch der Ausstellung ein.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Teegen
Amtsvorsteher

Marco Thies
Amtsdirektor

Ronald Büsow
Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 41 vom 12. Oktober 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Satzung der Gemeinde Bordesholm zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 3 und Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes für Schleswig-Holstein (LNatSchG) vom 24. Februar 2010, (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 1 S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Bordesholm der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bordesholm.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Umfang
 - a. bei Eiben (*Taxus baccata*) und Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) von mehr als 50 cm,
 - b. bei allen anderen Bäumen von mehr als 100 cm haben.Bäume sind auch dann geschützt, wenn
 1. sie mehrere Stämme ausbilden und in 100 cm Höhe die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt. Bei Eiben und Stechpalmen muss mindestens ein Stamm einen Umfang von 30 cm und bei allen anderen Bäumen 50 cm aufweisen.
 2. der Kronenansatz z.B. bei einer Hecke unterhalb der Höhe nach Satz 1 liegt und der Stammdurchmesser der Bäume unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes mehr als die vorstehend ausgewiesenen Stärken aufweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen:
 - a. Fichten,
 - b. Obstbäume, die zum Zwecke der Ertragserhaltung durch neue Obstbäume ersetzt werden sollen (Walnuss und Esskastanie gelten nicht als Obstbäume),
 - c. diejenigen Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck der Betriebe dienen.
- (4) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes und Anpflanzungen, die nach anderen Schutzvorschriften, insbesondere des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts, des Denkmalschutzrechts und Festsetzungen in Bebauungsplänen geschützt sind.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Die Beseitigung von geschützten Bäumen sowie jede Handlung, die zu ihrer Zerstörung, Schädigung oder Veränderung führt oder führen kann, ist verboten.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor bei Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben führen oder die Lebensfähigkeit oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können.

Als Schädigungen gelten insbesondere:

1. Befestigung der Erdoberfläche im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder anderem wasserundurchlässigen Material,
 2. erhebliche Beschädigung von Stamm oder Rinde,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen und Auf- oder Abspülungen im Wurzelbereich,
 4. Anwendung oder Zuführung von schädlichen Stoffen und Materialien, insbesondere die unsachgemäße Verwendung von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das arttypische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot betrifft nicht die fachgerechte Pflege und unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen; bei Unaufschiebbarkeit ist die Maßnahme der Gemeinde unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Zur Überprüfung der Unaufschiebbarkeit sind die gefälltten Bäume bis zur Freigabe durch die Gemeinde vorzuhalten.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum oder der geschützten Hecke ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können,
 2. Bäume über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank sind und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 3. Ein Bauvorhaben, auf dessen Genehmigung baurechtlich ein Anspruch besteht, aufgrund dieser Satzung nicht verwirklicht werden könnte oder eine Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers oder eine Verpflanzung des geschützten Bestandes nicht möglich oder nicht erfolgversprechend wäre oder für die Bauherren/den Bauherrn zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde,
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Eine Ausnahme kann ferner auf Antrag zugelassen werden, wenn die Erhaltung des Baumes mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (3) Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie sollen in der Regel nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar eines Jahres zugelassen werden.
Bei der Ausführung ist insbesondere § 39 BNatSchG zu beachten.
- (4) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 sind Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger der Maßnahme ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten. Diese Maß-

Fortsetzung nächste Seite



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 41 vom 12. Oktober 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Fortsetzung Satzung der Gemeinde Bordesholm zum Schutze des Baumbestandes

nahmen sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit den Arbeiten darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung.

- (5) Soweit die Friedhofsverwaltung auf Friedhöfen Erdarbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen durchführt, gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 6

Ausnahmeantragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde Bordesholm schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu beantragen.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass dem Antrag eine Planskizze beigelegt wird, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (3) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin/der Eigentümer, die/der dinglich Berechtigte oder die/der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes.
- (4) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen ist eine Planskizze gem. Abs. 2 der im Bereich des Vorhabens stehenden Bäume mit Angaben zum Stammdurchmesser beizufügen.
- (5) Entscheidungen über Ausnahmen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (6) Absätze 1 und 5 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung nach § 67 BNatSchG und § 51 LNatSchG.

§ 7

Nebenbestimmungen

- (1) Die Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, die insbesondere einem Ausgleich für den Eingriff in die geschützten Bäume dienen.
- (2) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller können Ersatzpflanzungen auch auf Grundstücken auferlegt werden, die Eigentum der Gemeinde Bordesholm oder einer/eines Dritten sind, wenn ein räumlicher Zusammenhang mit dem Grundstück der Antragstellerin/des Antragstellers besteht, für das die Ausnahme bewilligt worden ist.
- (3) Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Bordesholm mitzuteilen.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen würde, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (6) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für Baumpflege oder standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde Bordesholm oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 8

Ersatz- und Ausgleichspflicht

- (1) Wer ohne Erlaubnis als Eigentümerin/Eigentümer, dinglich Berechtigte/Berechtigter oder Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter nach § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder beschädigt oder entsprechende Handlungen durch Dritte duldet, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde Bordesholm durchzuführen bzw. Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die den widerrechtlichen Eingriff weitestgehend ausgleichen.

- (2) Hat eine Dritte/ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin/dem Eigentümer, der/dem dinglich Berechtigten oder der/dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen die Dritte/den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1, die Eigentümerin/dem Eigentümer, die dinglich Berechtigte/dem dinglich Berechtigten oder die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches. Die/Der Geschädigte kann den Schadensersatzanspruch mit befreiender Wirkung an die Gemeinde Bordesholm abtreten.

- (3) Kann die Eigentümerin/der Eigentümer, die/der dinglich Berechtigte oder die/der Nutzungsberechtigte ihren/seinen Schadensersatzanspruch nicht realisieren, ist ihr/ihm die Schädigerin/der Schädiger nicht bekannt, hat die Eigentümerin/der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde Bordesholm zu dulden.

§ 9

Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümerin/Dem Eigentümer, der/dem dinglich Berechtigten oder der/dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde Bordesholm kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Gemeinde Bordesholm kann anordnen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer, die/der dinglich Berechtigte oder die/der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde Bordesholm oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten, sofern diese zumutbar sind.

§ 10

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin personen- und grundstücksbezogene Daten; soweit diese zur Verarbeitung erforderlich sind, zu erheben und weiter zu verwenden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützten Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die sie zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändern können;
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde Bordesholm zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nrn. 26 und 27 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. § 58 LNatSchG eingezogen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bordesholm, den 05.10.2022

Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister
L.S. gez. Ronald Büssow



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 41 vom 12. Oktober 2022

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstr. 7, 24582 Bordesholm.

VHS Bordesholm-Wattenbek aktuell

Am 27. November beginnen wieder unsere Tanzkurse mit Gernot Graaf! Bitte melden Sie sich zu allen Kursen an, denn nur so kann eine Durchführung gewährleistet werden.

NOVEMBER

222-851 Die kleinen unruhigen Geister

Entspannungskurs für Kinder im Alter zwischen 7-10 Jahren

Der Kurs besteht aus verschiedenen einzelnen Entspannungsübungen, die kindgerecht und einfach sind. Sie sollen Spaß machen und zum Wohlfühlen einladen.

Mittwoch, 02.11.2022, 15:30 Uhr, 4 Termine, 43,00 €

DEZEMBER

222-173 Das Reiss Motivation Profile

Donnerstag, 01.12.2022, 18:00 Uhr, 30,00 €

222-527 Agieren statt funktionieren - Als Frau* zwischen Job, Familie und Selbstbestimmung den eigenen Weg (wieder-) entdecken

In Kooperation mit der VHS Köln.

Ein Workshop für Frauen*, die ihr Bewusstsein trainieren möchten, um neue Perspektiven - abseits des Hamsterrades - für sich zu entwickeln. Egal, ob als Mutter, Karrierefrau, Alleinerziehende, Single oder Frau in den besten Jahren. In dem Kurs geht es darum, zunächst zu erkennen, wo man selbst steht. Bin ich noch da, wo ich wirklich sein möchte? Wo liegt mein Fokus und wie kann ich diesen verändern? Mit dem Trainieren des eigenen Bewusstseins können wir eine neue Perspektive, eine neue Sichtweise erhalten. Wir lernen aufzudecken, was uns limitiert und stresst.

*Die Veranstaltung richtet sich an Personen mit weiblicher Geschlechtsidentität.

Donnerstag, 08.12.2022, 20:00-22:00 Uhr, 69,00 €, Online via Zoom

RESTPLÄTZE

222-365 Wo ich mich ärgere, da muss ich handeln.

Samstag, 22.10.2022, 15:00-18:00 Uhr, 25,00 €

222-391 Meditieren lernen für Einsteiger/innen

Mittwoch, 26.10.2022, 19:00 Uhr, 8 Termine, 57,00 €

222-342-2 Outdoor Fitness -

Funktionelles Ganzkörpertraining (Fitnesslevel I)

Donnerstag, 27.10.2022, 16:50 Uhr, 8 Termine, 68,00 €

222-242 Kleingruppenkurs: Offene Nähwerkstatt

Mittwoch, 02.11.2022, 18:30 Uhr, 4 Termine, 63,00 €

222-204 Wie gestalte ich ein Fotobuch?

Freitag, 04.11.2022, 19:00 Uhr, 5 Termine, 25,00 €

Der Patchworkkurs beginnt am 26.10.2022 um 19:00 Uhr!

Sie erreichen uns per E-Mail unter

info@vhs-bordesholm-wattenbek.de

oder telefonisch unter: 04322/695-148.

www.vhs-bordesholm-wattenbek.de